



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
29. Dezember 2020

Fünfundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 19 a)

**Nachhaltige Entwicklung: Auf dem Weg zu einer nachhaltigen
Entwicklung: Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige
Entwicklung, auch durch Nachhaltigkeit in Konsum und
Produktion, aufbauend auf der Agenda 21**

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 21. Dezember 2020

[aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/75/457/Add.1, Ziff. 14)]

75/213. Förderung nachhaltiger Konsum- und Produktionsmuster zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, aufbauend auf der Agenda 21

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung¹, die Agenda 21², das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21³, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung⁴ und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung (Durchführungsplan von Johannesburg)⁵ und das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung „Die Zukunft, die wir wollen“⁶ sowie alle einschlägigen Resolutionen über die Umsetzung der Agenda 21, des Programms

¹ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

² Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

³ Resolution S-19/2, Anlage.

⁴ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁵ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁶ Resolution 66/288, Anlage.



für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung und der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 70/1 vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, in der sie einen umfassenden, weitreichenden und die Menschen in den Mittelpunkt stellenden Katalog universeller und transformativer Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung verabschiedete, ihrer Verpflichtung, sich unermüdlich für die volle Umsetzung dieser Agenda bis 2030 einzusetzen, ihrer Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung darstellt und eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, und ihres Bekenntnisses dazu, die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – in ausgewogener und integrierter Weise herbeizuführen und auf den Erfolgen der Millenniums-Entwicklungsziele aufzubauen und danach zu streben, die noch unerledigten Aufgaben zu vollenden,

anerkennend, wie wichtig die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung und die daraus hervorgegangenen Prozesse für die Erarbeitung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und für die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung sind, sowie Kenntnis nehmend von den uneinheitlichen Fortschritten bei der Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung und aller anderen international vereinbarten Entwicklungsziele und zuzusagen, die für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung notwendig sind,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, die nachhaltige Entwicklung weiter systematisch auf allen Ebenen zu etablieren, ihre wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekte unter Berücksichtigung der zwischen ihnen bestehenden Verbindungen zu integrieren und so eine nachhaltige Entwicklung in allen ihren Dimensionen herbeizuführen, und erneut erklärend, dass die nachhaltige Entwicklung ein Schlüsselement des übergreifenden Rahmens der Tätigkeiten der Vereinten Nationen ist,

unter Begrüßung der Einberufung des hochrangigen politischen Forums über nachhaltige Entwicklung unter dem Dach der Generalversammlung (Gipfeltreffen über die Ziele für nachhaltige Entwicklung) am 24. und 25. September 2019 sowie der Verabschiedung der politischen Erklärung des Forums⁷ und Kenntnis nehmend von dem Weltbericht über nachhaltige Entwicklung 2019 als wichtiger Informationsgrundlage für das hochrangige politische Forum unter dem Dach der Generalversammlung,

in der Erkenntnis, dass digitale Technologien und die durch sie bewirkten Veränderungen, die in ihrem Ausmaß, ihrer Reichweite und ihrer Geschwindigkeit beispiellos sind, genutzt werden können, um die Umsetzung der Agenda 2030 zu unterstützen,

unter Betonung der Notwendigkeit, bei der Umsetzung der Agenda 2030 Erfahrungen, Erfolgsgeschichten, bewährte Verfahren, Herausforderungen und Erkenntnisse aus den früheren Vereinbarungen über nachhaltige Entwicklung zu nutzen und darauf aufzubauen,

sowie betonend, wie wichtig es ist, abgeschottete Arbeitsbereiche zu öffnen und sich aktiv um innovative und koordinierte Konzepte zur Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung zu bemühen, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von den Maßnahmen und Initiativen, die die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen durchgeführt haben,

⁷ Resolution 74/4, Anlage.

ferner unter Betonung der Notwendigkeit, Lücken, Hindernisse, Synergien und Herausforderungen bei der Implementierung der Zusagen und Instrumente im Bereich der nachhaltigen Entwicklung auf kohärente und integrierte Weise zu ermitteln, mit dem Ziel, Politikkohärenz anzustreben und zu erreichen sowie neue Chancen und Herausforderungen für die internationale Zusammenarbeit auf dem Weg zu nachhaltiger Entwicklung zu identifizieren,

in Bekräftigung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, der Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁸, des als Teil des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen verabschiedeten Übereinkommens von Paris⁹, der Neuen Urbanen Agenda¹⁰ und des Sendai-Rahmens für Katastrophenvorsorge 2015-2030¹¹ sowie wichtiger Ergebnisdokumente betreffend Länder in besonderen Situationen,

mit großer Sorge Kenntnis nehmend von der Bedrohung für die Gesundheit, die Sicherheit und das Wohlergehen der Menschen durch die Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19), von der schwerwiegenden Störung der Gesellschaften und Volkswirtschaften und den verheerenden Auswirkungen auf das Leben und die Lebensgrundlagen der Menschen und davon, dass die Pandemie die Ärmsten und Schwächsten besonders trifft, in Bekräftigung des Bestrebens, wieder Kurs auf die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu nehmen, indem nachhaltige und alle Seiten einschließende Strategien zur Überwindung der Krise entwickelt werden, die raschere Fortschritte bei der vollständigen Umsetzung der Agenda 2030 ermöglichen und helfen, die Gefahr künftiger Schocks zu mindern, und in der Erkenntnis, dass die COVID-19-Pandemie eine weltweite Reaktion auf der Grundlage von Einheit, Solidarität und erneuerter multilateraler Zusammenarbeit erfordert,

mit Besorgnis feststellend, dass COVID-19 bestehende Herausforderungen in den Bemühungen der internationalen Gemeinschaft, insbesondere der Entwicklungsländer, nachhaltigen Konsum und nachhaltige Produktion zu verwirklichen, verschlimmert hat und die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung, einschließlich des Ziels 12, weiter zurückwerfen könnte, und daher betonend, wie wichtig es ist, im Rahmen von Strategien für eine nachhaltige und inklusive Erholung Nachhaltigkeit in Konsum und Produktion zu fördern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs „Auf dem Weg zu einer nachhaltigen Entwicklung: Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, auch durch Nachhaltigkeit in Konsum und Produktion, aufbauend auf der Agenda 21“¹²;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die systematische Berücksichtigung der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung im gesamten System der Vereinten Nationen¹³;

3. *bekräftigt* das Ergebnisdokument der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“ und bekräftigt außerdem, wie in der

⁸ Resolution 69/313, Anlage.

⁹ Siehe [FCCC/CP/2015/10/Add.1](#), Beschluss 1/CP.21, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2016 II S. 1082; LGBI. 2017 Nr. 286; öBGBI. III Nr. 197/2016; AS 2017 5735.

¹⁰ Resolution 71/256, Anlage.

¹¹ Resolution 69/283, Anlage II.

¹² [A/75/269](#).

¹³ [A/74/72-E/2019/13](#).

Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung¹⁴ festgelegt, alle Grundsätze der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung;

4. *ist sich dessen bewusst*, dass die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung ein Wendepunkt war, der den Weg für wichtige internationale Übereinkünfte und Verpflichtungen ebnete, die die Fortschritte bei der Schließung von Entwicklungslücken in und zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern leiten, einschließlich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹⁵, des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁶ und des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁷ (die Rio-Übereinkommen) sowie der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung;

5. *fordert nachdrücklich* die vollständige und wirksame Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung und aller anderen international vereinbarten Entwicklungsziele und -verpflichtungen in den Bereichen Wirtschaft, Soziales und Umwelt, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der Ziele im Rahmen der drei Rio-Übereinkommen, aufbauend auf den entsprechenden Beiträgen, bewährten Verfahren, Herausforderungen und Erfahrungen, um die vollständige und wirksame Umsetzung der Agenda 2030 zu unterstützen;

6. *ist sich dessen bewusst*, dass die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung in der Agenda 21 enthaltene Themen weiterführt, und ermutigt zu weiteren Anstrengungen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit, um Lücken bei der Umsetzung der Agenda 2030 zu schließen;

7. *erkennt in dieser Hinsicht an*, dass nachhaltige Konsum- und Produktionsweisen kosteneffiziente und wirksame Mittel sein können, wirtschaftliche Entwicklung herbeizuführen, Umweltauswirkungen zu verringern und das menschliche Wohlergehen zu fördern, und dringt darauf, Ziel 12 der Ziele für nachhaltige Entwicklung voranzubringen und so zur Erreichung aller Ziele beizutragen;

8. *erkennt an*, dass die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung neben anderen Verpflichtungen auf nachhaltigen Konsum und nachhaltige Produktion den Zehnjahres-Programmrahmen für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster¹⁸ angenommen hat und dass sowohl der Rahmen als auch der dazugehörige Multi-Partner-Treuhandfonds Instrumente für Maßnahmen zugunsten von Nachhaltigkeit in Konsum und Produktion sind, nimmt Kenntnis von der für den Zeitraum 2018-2022 auf den Weg gebrachten Strategie „Ein Plan für einen Planeten“ und bekräftigt in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, dass solche Initiativen auch weiterhin den Austausch bewährter Verfahren und die Bereitstellung anderer Formen von technischer Hilfe bei der Umstellung auf nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster umfassen, unter anderem durch die Bereitstellung von Instrumenten und Lösungen für die Gestaltung und Umsetzung politischer Maßnahmen;

9. *anerkennt* außerdem die Wichtigkeit neuer und laufender Anstrengungen zur Politiksetzung und zur Entwicklung von Rahmen, Partnerschaften und Instrumenten, die die

¹⁴ Resolution 70/1.

¹⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

¹⁶ Ebd., Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

¹⁷ Ebd., Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

¹⁸ A/CONF.216/5, Anlage.

Ressourceneffizienz erhöhen, Verschwendung verringern und in allen Wirtschaftssektoren durchgängig nachhaltige Vorgehensweisen verankern und die den Verbraucherinnen und Verbrauchern nachhaltige Konsumententscheidungen ermöglichen;

10. *anerkennt ferner* die wichtige Rolle, die dem Privatsektor in Bezug auf nachhaltige Vorgehensweisen zukommt, auch für multinationale Unternehmen und für Klein-, Klein- und Mittelunternehmen, denen sich bei der Erhöhung der Ressourceneffizienz größere Herausforderungen stellen können;

11. *anerkennt* den Zusammenhang zwischen Kunststoffabfällen und nachhaltigen Konsum- und Produktionsmustern und ermutigt zu weiteren Anstrengungen auf allen Ebenen, Kunststoffe zu verringern, wiederzuverwenden und zu verwerten und unterschiedliche Arten von Kunststoffabfällen, einschließlich Plastikmüll im Meer, durch innovative Ansätze zu bewältigen;

12. *legt* der internationalen Gemeinschaft *eindringlich nahe*, die Entwicklungsländer weiter beim Ausbau ihrer wissenschaftlichen und technologischen Kapazitäten im Hinblick auf den Übergang zu nachhaltigeren Konsum- und Produktionsmustern zu unterstützen;

13. *befürwortet* die weitere Stärkung der Schnittstelle Wissenschaft-Politik und der Umsetzungsmittel aus allen Quellen und auf allen Ebenen, einschließlich einer neu belebten und gestärkten Globalen Partnerschaft, sowie durch die Unterstützung innovativer wissenschaftlicher Ansätze im Bereich der Nachhaltigkeit und die Betonung disziplinübergreifender Partnerschaften;

14. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, die drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung in seiner gesamten Arbeit noch stärker durchgängig zu berücksichtigen und zu integrieren, den Austausch diesbezüglicher Erfahrungen und Erkenntnisse fortzusetzen und die Umsetzung der Agenda 2030 durch stärkere Anstrengungen auf allen Ebenen weiter zu unterstützen;

15. *ermutigt* die regionalen und subregionalen Organisationen, in ihren jeweiligen Regionen die nachhaltige Entwicklung auch weiterhin zu fördern, indem sie etwa ein Lernen voneinander und Zusammenarbeit, insbesondere Süd-Süd-Zusammenarbeit und Dreieckskooperation, sowie gegebenenfalls wirksame Verknüpfungen zwischen globalen, regionalen, subregionalen und nationalen Prozessen fördern, um die nachhaltige Entwicklung voranzubringen;

16. *befürwortet nachdrücklich* weitere beschleunigte Maßnahmen und Multi-Akteur-Partnerschaften auf allen Ebenen, auch mit dem System der Vereinten Nationen und dem internationalen Finanzsystem, um innovative Wege zur Herbeiführung der Nachhaltigkeit in Konsum und Produktion im Einklang mit Resolution 4/1 der Umweltversammlung der Vereinten Nationen als Teil nachhaltiger, inklusiver und resilienzfördernder Maßnahmen zur Bekämpfung und Überwindung von COVID-19 sowie rascherer Fortschritte im Hinblick auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu fördern und dadurch Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen, eine nachhaltige Geschäftstätigkeit zu fördern und nachhaltigere und stabilere weltweite Versorgungsketten zu schaffen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und dabei besonders auf den Stand der Dinge in Bezug auf nachhaltigen Konsum und nachhaltige Produktion sowie deren Anwendung und Förderung einzugehen und die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und die Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung und Überwindung zu berücksichtigen und in dieser Hinsicht konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu empfehlen;

18. *beschließt*, den Unterpunkt „Auf dem Weg zu einer nachhaltigen Entwicklung: Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, auch durch Nachhaltigkeit in Konsum und Produktion, aufbauend auf der Agenda 21“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

*48. Plenarsitzung
21. Dezember 2020*